Kundmachung

Bundeskanzleramt, Sektion Sport

Bestimmungen für die „Österreichischen Schwimmerabzeichen" (ÖSA) und die „Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen" (ÖRSA)

(Bundeskanzleramt, Erlass Zahl 704.730/0004–VI/4/2005 vom 4. Mai 2006)

Das Bundeskanzleramt verleiht im Wege der Auslobung gemäß § 12 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 zur Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen das „Österreichische Schwimmerabzeichen" und als Anerkennung und Kenntlichmachung für nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten zur Errettung aus Wassernot das „Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen". Das Bundeskanzleramt bezweckt durch die Verleihung des „Österreichischen Schwimmerabzeichens" die Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen und die Vorbereitung auf das Rettungsschwimmen. Die Verleihung des „Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens" soll der Hebung der Einsatzbereitschaft zur Lebensrettung an Badeplätzen und Gewässern im Interesse der Allgemeinheit dienen.

A. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Die Österreichischen Schwimmerabzeichen umfassen vier Qualifikationsstufen (Frühschwimmer/Freischwimmer/Fahrtenschwimmer/Allroundschwimmer) und sollen neben der Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen auch zur Vorbereitung auf das Rettungsschwimmen beitragen sowie einen Nachweis für erbrachte Leistungen im Schwimmen darstellen.

   Die Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen können in fünf Qualifikationsstufen (Helfer/Retter/Lifesaver/Schwimmlehrerlehrerprüfer/Rettungsschwimmlehrer) erworben werden und sollen der Hebung der Einsatzbereitschaft zur Lebensrettung an allen heimischen Badeplätzen und Gewässern dienen.

2. Die Österreichischen Schwimmerabzeichen werden zusammen mit den „Österreichischen Schwimmerausweisen" (Frühschwimmer- /Freischwimmer-/Fahrtenschwimmer-/Allrounschwimmerausweis) verliehen.

   Die Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen werden zusammen mit den „Österreichischen Rettungsschwimmerscheinen" (Helfer-/Retter-/Lifesaver-/Schwimmlehrerprüfer/Rettungsschwimmlehrerschein) verliehen.

3. Die Durchführung der erforderlichen Ausbildung, der Prüfungen und die Evidenzhaltung obliegen dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs/Wasserrettung, dem Österreichischen Jugendrotkreuz (Österreichischen Roten Kreuz) und der Österreichischen Wasser-Rettung, sowie im jeweiligen Dienstbereich dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für Inneres.

4. Wer die Absicht hat, sich um eines der Österreichischen Schwimmerabzeichen bzw. der Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen zu bewerben, wendet sich an eine der mit der Durchführung der Ausbildung und der Abnahme der Prüfungen betrauten Organisation gemäß Punkt A.3.

5. Vor Beginn der Prüfungen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber seine Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

6. Bei Prüfungen für die Österreichischen Schwimmerabzeichen bzw. Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen sind die jeweiligen Durchführungsbestimmungen anzuwenden. Für die Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen Lifesaver, Schwimmlehrer und Rettungsschwimmlehrer sind darüber hinaus die jeweiligen besonderen Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

B. Die Österreichischen Schwimmerabzeichen (ÖSA)

Voraussetzungen:

Die Österreichischen Schwimmerabzeichen kann erwerben, wer

- die notwendigen Schwimmkenntnisse nachweisen kann
- körperlich geeignet ist und
- ab dem Freischwimmer das jeweilige Alterslimit erfüllt.

Gliederung und Prüfungsbedingungen:

1. Frühschwimmer

(ohne Altersbegrenzung)

a) 25 m Schwimmen in beliebigem Stil;
b) Sprung vom Beckenrand ins Wasser;
c) Kenntnis von 5 Baderegeln.

2. Freischwimmer

(für Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 7. Lebensjahr)

a) 15 Minuten Dauerschwimmen in beliebigem Stil;
b) Sprung aus ca. 1 m Höhe ins Wasser;
c) Kenntnis der 10 Baderegeln.

3. Fahrtenschwimmer

(für Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 9. Lebensjahr)

a) 15 Minuten Dauerschwimmen in beliebigem Stil;
b) 10 m Streckentauchen;
c) einmaliges Tieftauchen (ca. 2 m) und Heraufholen eines ca. 2,5 kg schweren Gegenstandes;
d) 50 m Rückenschwimmen ohne Armtätigkeit;
e) Kopfsprung aus ca. 1 m Höhe oder beliebiger Sprung aus 3 m Höhe ins Wasser;
f) Kenntnis der 10 Baderegeln.

4. Allroundschwimmer

(für Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 11. Lebensjahr)

a) 200 m Schwimmen in zwei Lagen (100 m Brust, 100 m Rücken);
b) 100 m Schwimmen in beliebigem Stil in 2:30 Minuten;
c) 10 m Streckentauchen;
d) einmaliges Tieftauchen (ca. 2 m) und Heraufholen eines ca. 2,5 kg schweren Gegenstandes;
e) 25 m Transportieren (Ziehen) einer gleich schweren Person;
f) Kenntnis der Selbstrettung;
g) Kenntnis der 10 Baderegeln.

Durchführungsbestimmungen für die Österreichischen Schwimmerabzeichen:

a) Die Durchführungsbestimmungen erläutern und regeln die Abnahme der Prüfungen.

b) Die Prüfungsbedingungen für die Österreichischen Schwimmerabzeichen sind Mindestanforderungen und sind jedenfalls für den Erwerb des Schwimmabzeichens in der jeweiligen Qualifikationsstufe ausreichend.

c) Die Teilnahme von Jugendlichen am Schwimmunterricht und das Ablegen der Prüfungen setzen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung voraus. Die ärztliche Bestätigung kann auch durch eine schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten ersetzt werden, die beinhaltet, dass der Jugendliche an Herz, Lunge und Ohren gesund ist und an keiner Anfallskrankheit leidet.

d) Prüfungen für die Österreichischen Schwimmerabzeichen dürfen abnehmen:

- Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer mit aufrechter Prüfberechtigung
- Rettungsschwimmlehrerinnen uns Rettungsschwimmlehrer mit aufrechter Prüfberechtigung
- geprüfte Bewegungserzieherinnen und Bewegungserzieher, die im Besitz mindestens des Helferscheines und im Auftrag einer unter A.3. genannten Organisation tätig sind
- Lehrwarte und Trainer für Schwimmen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des Österreichischen Schwimmverbandes und mindestens des Helferscheines sind und im Auftrag einer unter A.3. genannten Organisation tätig sind.

e) Im Rahmen der Schule sind in Zusammenarbeit mit unter A.3. genannten Organisation weiters noch zur Prüfungsabnahme von Früh-, Frei- und Fahrtenschwimmerabzeichen berechtigt: Lehrerinnen und Lehrer aller Schultypen, die im Besitz mindestens des Helferscheines sind.

f) Das Streckentauchen beginnt immer mit einem Kopfsprung ins Wasser. Das vorzeitige Auftauchen eines Körperteils über die Wasseroberfläche macht die Prüfung ungültig. Beim Abweichen nach der Seite gilt nur die senkrecht zur Absprungstelle gemessene Strecke.

g) Das Tieftauchen erfolgt ausnahmslos aus der Schwimmlage.

h) Beim Dauerschwimmen muss sich die Schwimmerin bzw. der Schwimmer durch Schwimmbewegungen dauernd fortbewegen.

i) Rückenschwimmen hat unter Verwendung von Brust-Beintempi zu erfolgen.

j) Die Kenntnisse der Baderegeln sind durch eine kurze mündliche Prüfung nachzuweisen.

k) Die Kenntnisse der Selbstrettung (Krampfbekämpfung, kräftesparendes Überwasserhalten, Eis- und Autounfälle, internationales Notzeichen) sind durch eine kurze mündliche Prüfung nachzuweisen

C. Die Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen (ÖRSA)

Voraussetzungen:

Die Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen kann erwerben, wer

a) das jeweilige Alterslimit erfüllt,
b) körperlich geeignet ist,
c) einen Rettungsschwimmkurs besucht und
d) die geforderten Bedingungen erfüllt hat.

Gliederung und Prüfungsbedingungen:

1. Helfer

(für Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 13. Lebensjahr)

a) 15 Minuten Dauerschwimmen, davon 5 Minuten Rückenschwimmen ohne Armtätigkeit;
b) 100 m Schwimmen in Überkleidern;
c) 15 m Streckentauchen;
d) zweimaliges Tieftauchen (ca. 2 bis 3 m), jeweils mit Heraufholen eines ca. 2,5 kg schweren Gegenstandes, innerhalb von 5 Minuten;
e) Heraufholen von 3 Tellern oder 3 Ringen bei einem Tauchversuch (Fläche ca. 10m², bei einer Wassertiefe von ca. 2 bis 3 m);
f) Paketsprung aus 2 bis 3 m Höhe ins Wasser;
g) je 25 m Retten einer etwa gleich schweren Person mit Kopf-, Achsel- und Fesselgriff;
h) 50 m Transportieren (Ziehen) einer gleich schweren Person;
i) praktische Ausübung der Befreiungsgriffe: Halsumklammerung von vorne und hinten, Würgegriff von vorne und hinten, jeweils an Land und im Wasser;
j) praktische Ausübung der Bergegriffe „Bergen über den Beckenrand" und „Rautekgriff";
k) Kenntnis der Rettungsgeräte;
l) Kenntnis der Selbstrettung;
m) kurze Prüfung über Erste Hilfe-Leistung bei Wasserunfällen und praktische Ausführung der Wiederbelebung;
n) Kenntnisse über Zweck und Organisation des Österreichischen Wasserrettungswesens.

2. Retter

(für Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 16. Lebensjahr)

a) 30 Minuten Dauerschwimmen, davon 10 Minuten Rückenschwimmen ohne Armtätigkeit;
b) 300 m Schwimmen in Überkleidern,
c) 25 m Streckentauchen;
d) dreimaliges Tieftauchen (ca. 3 bis 4 m), jeweils mit Heraufholen eines ca. 5 kg schweren Gegenstandes, innerhalb von 6 Minuten;
e) Heraufholen von 6 Tellern oder 6 Ringen bei einem Tauchversuch (Fläche ca. 20 m², bei einer Wassertiefe von ca. 2 m);
f) Paket- und Kopfsprung aus ca. 2–3 m Höhe ins Wasser;
g) je 50 m Retten einer etwa gleich schweren Person, beide bekleidet mit Kopf-, Achsel-, Fessel- und Seemannsgriff;
h) 50 m Transportieren (Ziehen) einer gleich schweren Person;
i) praktische Ausübung der Befreiungsgriffe: Halsumklammerung von vorne und hinten, Würgegriff von vorne und hinten, Brustumklammerung von hinten ohne Einschluss der Arme, jeweils an Land und im Wasser;
j) praktische Anwendung von mindestens 3 Bergegriffen (z.B Bergen über die Leiter, Rautekgriff, Bergen über den Beckenrand, Schultertragegriff, Bergen in ein Boot);
k) kurze Prüfung über Erste Hilfe-Leistung bei Wasserunfällen und praktische Ausführung der Wiederbelebung;
l) Kenntnis der Selbstrettung;
m) besondere Rettungshilfen bei Bade-, Boots-, Auto- und Eisunfällen;
n) Anwendung von mindestens zwei Rettungsgeräten;
o) Kombinierte Rettungsübung.

3. Lifesaver

(für Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 17. Lebensjahr)

A. Schwimmen

a) 100 m Schwimmen (Brust oder Kraul) in 1:40 Minuten;
b) 300 m Schwimmen mit Flossen in 4:30 Minuten;
c) 300 m Schwimmen in beliebigem Stil (ohne Flossen) in 9:00 Minuten.

B. Rettungstechnik

a) Ausführung von Rettungstechniken in folgender Abfolge:
   - 75 m Anschwimmen eines „Opfers";
   - Ausführung von drei Befreiungsgriffen;
   - je 25 m Retten mittels Kopf-, Achsel- und Fesselgriff.

C. Kombinierte Rettungsübung

a) Ausführung der kombinierten Rettungsübung innerhalb von 2 Minuten, der Retter trägt dabei Shorts und T-Shirt:
   - Rettungssprung (Schrittsprung) ins Wasser;
   - 25 m Anschwimmen (Freestyle);
   - Abtauchen und Heraufholen eines „Opfers" (Rettungspuppe oder Partner) aus mindestens 1,5 m Tiefe;
   - 25 m Retten des „Opfers"
b) Notfallcheck und Reanimation (mindestens 3 Minuten) unmittelbar nach Durchführung von Punkt a) dieser Rettungsübung.

D. Streckentauchen

a) 25 m Streckentauchen.

E. Anwendung und Erklärung von mindestens zwei Rettungsgeräten (z.B. Rettungsbrett, Wurfsack, Rettungsmatratze, Gurtretter, Rettungsboje oder anderen von der ARGE-ÖWRW anerkannten Rettungsgeräten):

a) Erklärung der Geräte;
b) praktische Anwendung der Geräte.

F. Erste Hilfe-Maßnahmen

a) Durchführung der folgenden Basismaßnahmen:
   - Gefahren erkennen;
   - Gefahrenstelle absichern, retten, bergen;
   - Notfallcheck;
   - stabile Seitenlage;
   - Umdrehen einer Person aus der Bauchlage in die Rückenlage;
   - Notruf.
b) Durchführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung:
   - Herz-Lungen-Wiederbelebung (Erwachsene);
   - Herz-Lungen-Wiederbelebung (Kinder);
   - Herz-Lungen-Wiederbelebung (Säuglinge).
c) Erste Hilfe-Maßnahmen:
   - Umgang mit Patienten;
   - Erste Hilfe-Maßnahmen (z.B. bei Schock, Blutungen, Verletzungen der Halswirbelsäule, Brüchen, Unterkühlung).

G. Besondere Durchführungsbestimmungen

a) Bei der Ausführung der Rettungstechnik (Punkt B) und der kombinierten Rettungsübung (Punkt C) muss der Retter beim Anschwimmen des „Opfers" den Kopf so weit über Wasser halten, dass ein laufender Blickkontakt zum „Opfer" gewährleistet ist.
b) Im Zuge der kombinierten Rettungsübung (Punkt C) ist eine Erwachsenen-Reanimation durchzuführen.
c) Bei der Anwendung von Rettungsgriffen ist jeweils eine ca. gleich schwerere Person zu retten.
d) Im Rahmen der Rettungstechnik (Punkt B) sind insgesamt 75 m zu retten, wobei alle 25 m ein Griffwechsel zu erfolgen hat.
e) Die Befreiungsgriffe sind vom Lehrer selbst zu prüfen.

4. Schwimmlehrer

(für Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)

A. Zusätzliche Voraussetzungen

a) Bewerberinnen und Bewerber müssen im Besitz des Retterscheines sein;
b) abgeschlossener Erste Hilfe-Kurs (mindestens acht Doppelstunden), der jedoch nicht älter als 5 Jahre sein darf;
c) Bewerberinnen und Bewerber für den Rettungsschwimmlehrer müssen die persönliche und fachliche Eignung zur Erteilung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, besitzen. Insbesondere dürfen keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen.
d) Mitarbeit im Rahmen von Schwimmkursen.

B. Ausbildungsinhalte und Prüfungsbedingungen

a) Kenntnis vom Aufbau, Wesen und Wirken der Organisation;
b) Kenntnis der Selbstrettung;
c) Schwimmen in drei Stilarten (Brust, Kraul, Rücken);
d) Praktische Arbeit mit mindestens drei Rettungsgeräten (z.B. ABC-Ausrüstung, Gurtretter, Rettungsboje, Rettungsmatratze, Wurfsack, Rettungsbrett);
e) 25 m Streckentauchen;
f) Beherrschung des neuzeitlichen Anfängerschwimmunterrichtes in Theorie und Praxis.

C. Besondere Durchführungsbestimmungen

a) Gute Allgemeinbildung und Unterrichtsgeschick.
b) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission, die durch die durchführende Organisation (gemäß Punkt A.3) zusammen zu setzen ist, abzulegen.
c) Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines Seminars im Ausmaß von mindestens 16 Stunden, wobei Teile aus äquivalenten Ausbildungen angerechnet werden können.
d) Die Ausbildungs- und Prüfberechtigung (Durchführung von Schwimmkursen und Anfängerschwimmkursen, Abnahme der Prüfungen für die österreichischen Schwimmabzeichen) wird im Zuge der Ausstellung des Scheines auf die Dauer von maximal fünf Jahren erteilt.
e) Die Verlängerung der Prüfberechtigung erfolgt im Rahmen von Fortbildungen durch die ausstellende Organisation jeweils wieder auf die Dauer von maximal fünf Jahren.

5. Rettungsschwimmlehrer

(für Bewerberinnen und Bewerber ab dem vollendeten 19. Lebensjahr)

A. Zusätzliche Voraussetzungen

a) Bewerberinnen und Bewerber müssen im Besitz des Retterscheines sein;
b) abgeschlossener Erste Hilfe-Kurs (mindestens acht Doppelstunden), der jedoch nicht älter als 5 Jahre sein darf, bzw. entsprechende Fortbildung im Rahmen des Kurses;
c) Bewerberinnen und Bewerber für den Rettungsschwimmlehrer müssen die persönliche und fachliche Eignung zur Erteilung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, besitzen. Insbesondere dürfen keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen.
d) Bewerberinnen und Bewerber für den Rettungsschwimmlehrer müssen der Leitung der zuständigen Organisation bzw. Zentralstelle durch längere erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Wasserrettung bekannt sein. Aus der bisherigen Arbeit muss zu erkennen sein,dass die Bewerberin bzw. der Bewerber Theorie und Praxis des Rettens, der Wiederbelebung, der Ersten Hilfe und des Anfängerschwimmunterrichtes beherrscht und über die notwendige Organisationsfähigkeit zur Durchführung von Veranstaltungen und Rettungsschwimmkursen sowie zur Errichtung eines Wasserrettungsdienstes verfügt.

B. Ausbildungsinhalte und Prüfungsbedingungen

a) Theoretische und praktische Wiederholung der Prüfungsbedingungen des Retters;
b) Rettungsgeräte in Theorie und Praxis;

c) Erste Hilfe in Theorie und Praxis mit Schwerpunkt auf Erste Hilfe-Maßnahmen bei Wasserunfällen;

d) Grundlagen der Methodik des Anfängerschwimmunterrichts in Theorie und Praxis;

e) Schwimmstile: Brust-, Kraul- und Rückenschwimmen in Theorie und Praxis;

f) Lehrauftritt;

g) Zweck und Organisation des österreichischen Wasserrettungswesens sowie der ausbildenden Organisation;

h) Bestimmungen für die österreichischen Schwimmabzeichen und Rettungsschwimmabzeichen;

i) rechtliche Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Schwimmunterricht;

j) Gefahren des Wassers, Baderegeln, Gebote für den Rettungsschwimmer;

k) Maßnahmen zur Vermeidung von Badeunfällen.

C. Erweiterte Ausbildungsinhalte und Prüfungsbedingungen

a) Theoretische und praktische Kenntnisse des ABC-Schwimmens;

b) Basisinformation des Gerätetauchens in Theorie und Praxis;

c) Meisterschaften im Schwimmen und Rettungsschwimmen;

d) Gefahren des Fließgewässers und Wildwassers;

e) Vorträge zu sportlichen Inhalten;

f) Einsatz und Überwachungsdienst.

D. Besondere Durchführungsbestimmungen

a) Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines Kurses im Ausmaß von mindestens 40 Stunden. Im Rahmen eines solchen Kurses ist die Lehrbefähigung in Theorie und Praxis des Rettungsschwimmens nachzuweisen.

b) Die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen unter Punkt B sind jedenfalls zu unterrichten beziehungsweise zu prüfen. Zusätzlich muss mindestens ein Thema aus den Erweiterungsbereichen gemäß Punkt C gewählt werden.

c) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission, die durch die durchführende Organisation (gemäß Punkt A.3) zusammen zu setzen ist, abzulegen.

d) Die Ausbildungs- und Prüfberechtigung (Durchführung von Schwimmkursen, Anfänger- und Rettungsschwimmkursen, Abnahme der Prüfungen für die österreichischen Schwimmer- und Rettungsschwimmerabzeichen) wird im Zuge der Ausstellung des Lehrscheines auf die Dauer von maximal fünf Jahren erteilt.

e) Die Verlängerung der Ausbildungs- und Prüfungsberechtigung erfolgt im Rahmen von Fortbildungskursen für Lehrscheininhaber durch die ausstellende Organisation jeweils wieder auf die Dauer von maximal fünf Jahren.

Durchführungsbestimmungen für das Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen:

a) Die Durchführungsbestimmungen erläutern und regeln die Abnahme der Prüfungen.

b) Die Prüfungsbedingungen für die Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen sind Mindestanforderungen und sind jedenfalls für den Erwerb des Rettungsschwimmerabzeichens in der jeweiligen Qualifikationsstufe ausreichend.

c) Die Teilnahme an Rettungsschwimmkursen und das Ablegen der Prüfungen setzen die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Eignung zum Schwimmen und Tauchen voraus. Die ärztliche Bestätigung kann durch eine schriftliche Erklärung – bei Jugendlichen unterfertigt vom Erziehungsberechtigten – ersetzt werden, die beinhaltet, dass der Teilnehmer an Herz, Lunge und Ohren gesund istund an keiner Anfallskrankheit leidet. Für die dienstliche Rettungsschwimmerausbildung von Soldaten und Angehörigen der Exekutive ist die körperliche Eignung truppenbzw. amtsärztlich festzustellen und zu bestätigen.

d) Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Rettungsschwimmlehrerinnen und Rettungsschwimmlehrer mit aufrechter Prüfberechtigung berechtigt.

e) Die Vorbereitung auf Rettungsschwimmprüfun-gen der Stufe Helfer und Retter hat im Rahmen von Rettungsschwimmkursen zu erfolgen, das heißt, der Prüfling muss in einer mindestens sechzehnstündigen Schulung mit dem Lehrstoff vertraut gemacht werden.

f) Rettungsschwimmprüfungen sind in der zeitlich abgegrenzten Reihenfolge Helfer – Retter abzulegen, wobei zwischen den Prüfungen mindestens 6 Wochen liegen müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen eines geschlossenen mehrtägigen Lehrganges unmittelbar der Retterschein erworben werden.

g) Bei den Prüfungen sind die Kenntnisse des theoretischen Lehrstoffes mündlich oder schriftlich nachzuweisen.

h) Die Griffe müssen sicher beherrscht werden; die Rettungsgriffe müssen über die vorgeschriebene Strecke einwandfrei vorgeführt werden – d.h. das Gesicht des Geretteten muss ständig über Wasser sein. Der Übungspartner muss sich dabei vollkommen ruhig verhalten.

i) Beim Dauerschwimmen muss sich der Schwimmer durch Schwimmbewegungen dauernd fortbewegen. Das Rückenschwimmen hat dabei unter Verwendung von Brust-Beintempi zu erfolgen.

j) Die Überkleider beim Kleiderschwimmen sollen aus festem Stoff bestehen (langärmeliger Oberteil und lange Hose).

k) Das Streckentauchen beginnt immer mit einem Kopfsprung ins Wasser, das Tieftauchen erfolgt aus der Schwimmlage.

l) Ist keine Sprungmöglichkeit aus 2 bis 3 m Höhe ins Wasser vorhanden und das Aufsuchen einer solchen nicht zumutbar, sogelten folgende Alternativen:

Helfer: 2 verschiedene Sprünge aus ca. 1 m Höhe ins Wasser (Kopf-, Paket-, oder Schrittsprung).

Retter: 3 verschiedene Sprünge aus mindestens ca. 1 m Höhe ins Wasser (Kopf-, Paket- und Schrittsprung).

m) Ist bei der Abnahme des Retters eine Wassertiefe von 3–4 m nicht vorhanden und das Aufsuchen einer solchen nicht zumutbar, so gilt zu Punkt d) der Prüfungsbestimmungen folgende Alternative: 10 m anschwimmen eines in einer Tiefe von mindestens 2 m liegenden ca. 5 kg schweren Gewichtes, abtauchen, aufnehmen, und mit diesem Gewicht 10 m tauchen, das Gewicht ablegen, auftauchen und 10 m zurück schwimmen, abtauchen und aufnehmen eines weiteren ca. 5 kg schweren Gewichtes, mit diesem Gewicht 10 m tauchen und am Beckenrand (Boden) ablegen, auftauchen.

n) Bei der Prüfung der Wiederbelebung sind einfache Kenntnisse der Atmung und des Blutkreislaufes zu verlangen. Die praktische Durchführung der Wiederbelebungsmethode muss einwandfrei und sicher beherrscht werden.

o) Die Unterweisung in Erster Hilfe hat durch qualifiziertes Personal zu erfolgen.

p) Der Lehr- und Prüfungsstoff über die wichtigsten Rettungshilfen bei Bade-, Boots-, Auto- und Eisunfällen ist der einschlägigen Literatur zu entnehmen. Verlangen es die lokalen Verhältnisse, so ist das eine oder andere Gebiet erweitert zu behandeln.

q) Die kombinierte Rettungsübung (Retter Pkt. o) ist wie folgt durchzuführen:

Schrittsprung ins Wasser, Anschwimmen auf 25 m (Brust oder Kraul mit Blick voraus, Augen über Wasser), Abtauchen und Bergen eines ca. 2,5 kg schweren Gegenstandes, Durchführung eines Befreiungsgriffes (gleich nach dem Auftauchen), 25 m Retten des Partners, Bergen (Beckenrandbergung oder Rautekgriff), Notfallcheck, Reanimation (mind. 3 Minuten).

r) Bei der Prüfung der Rettungsgriffe können die Griffe auch einzeln (jeweils 25 bzw. 50 m) abgelegt werden - es müssen nicht 75 bzw. 200 m auf einmal gerettet werden.

s) Bei der Prüfung über „Kenntnis der Rettungsgeräte" im Rahmen der Ausbildung zum Helfer ist auf die von der ARGE ÖWRW empfohlenen Geräte einzugehen (ABC-Ausrüstung, Gurtretter, Rettungsboje, Rettungsmatratze, Rettungsball, Wurfsack, Rettungsbrett), nach Möglichkeit sind diese auch praktisch zu schulen. Im Rahmen der Ausbildung zum Retter sind diese Geräte ebenfalls zu unterrichten, mindestens zwei der Geräte sind auch praktisch zu schulen und zu prüfen.

t) Nach Möglichkeit und Notwendigkeit ist eine altersadäquate und den jeweiligen Mindesterfordernissen angepasste Abschlussübung durchzuführen.

D. Sicherheitsbestimmungen für die Abnahme der Prüfungen

1. Nach Möglichkeit sollen alle Prüfungen in Bädern bzw. in stehenden Gewässern oder in Gewässern mit nur leichter Strömung durchgeführt werden.
2. Werden Prüfungen in offenen Gewässern (Seen, Flüsse) abgenommen, so sind diese vorerst sorgfältig auf Wassertiefe und eventuelle Hindernisse unter Wasser zu untersuchen.
3. Wassertemperaturen unter 18 Grad Celsius sind für Ausbildung und Prüfung nicht geeignet.
4. Der Prüfling muss während des Schwimmens und Tauchens ständig unter Kontrolle stehen. Wo diese Kontrolle durch den Prüfer bzw. Ausbildungsleiter allein nicht gegeben ist, sind weitere Aufsichtspersonen einzusetzen.
5. Übungen, die ein Untertauchen notwendig machen (Sprünge, Tauchen), dürfen grundsätzlich nur als Einzelübungen durchgeführt werden.
6. Bei Tauchübungen in trübem Wasser muss eine entsprechende Sicherungsleine verwendet werden, die mit dem Tauchenden verbunden ist.
7. Die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen trägt der Ausbildungsleiter bzw. der Prüfer. Dieser hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine körperliche Überanstrengung des Prüflings eintritt.

E. Aussehen, Tragen und Verwendung der Abzeichen

1. Nach Erfüllung aller Prüfungsbedingungen für das Österreichische Schwimmerabzeichen „bzw. das Österreichische Rettungsschwimmerabzeichen erfolgt die Verleihung des jeweiligen Abzeichens und die Überreichung des Ausweises bzw. Scheines durch die für die Ausbildung und Prüfung zuständige Organisation bzw. das zuständige Bundesministerium gemäß Punkt A.3.
2. Zum Tragen von Österreichischen Schwimmerabzeichen bzw. Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen sind ausschließlich jene Personen berechtigt, welche die Prüfungsanforderungen der jeweiligen Qualifikationsstufe erfüllt haben und im Besitz des entsprechenden gültigen Ausweises oder Scheines sind.
3. Die Verwendung der Bezeichnungen und Symbole der Österreichischen Schwimmerabzeichen für Informations- und Werbezwecke, ist den Organisationen und Bundesministerien gemäß Punkt A.3 soweit zulässig, soweit daraus kein Abzeichen-, Ausweis- oder Urkundencharakter erkennbar ist. Für die Verwendung der Bezeichnungen und Symbole der Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen ist grundsätzlich die Zustimmung des Bundeskanzleramtes im Wege der Arbeitsgemeinschaft für das Österreichische Wasserrettungswesen (ARGE-ÖWRW) erforderlich.
4. Aussehen der Abzeichen:

Frühschwimmer
Pinguin — Pin Ø 30mm Stoff Ø 45mm

Freischwimmer
Bronze - eine Welle — Pin Ø 22mm Stoff Ø 45mm

Fahrtenschwimmer
Silber - zwei Wellen — Pin Ø 22mm Stoff Ø 45mm

Allroundschwimmer
Gold - drei Wellen — Pin Ø 22mm Stoff Ø 45mm

Helfer
Bronze - ohne Stern — Nadel Ø 20mm

Retter
Silber - ein Stern — Uniformabzeichen Ø 45mm

Lifesaver
Silber - Schwimmer — Stoff Ø 45mm

Schwimmlehrer
Gold - ein Stern

Rettungsschwimmlehrer
Gold - zwei Sterne

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten mit 1. Juni 2006 in Kraft. Die Bestimmungen des Erlasses des Bundeskanzleramtes, Erlass Zl. 26.685/4–I/A/2c/91 vom 19. Dezember 1991, treten mit 31. Mai 2006 außer Kraft. 318746

Amtlicher Lieferungsanzeiger

Verg.-Bek. = Vergabebekanntmachung
Wettbew.-Bek. = Wettbewerbsbekanntmachung
AS = Ausschreibende Stelle
AB = Auftragsbezeichnung
EO = Erfüllungsort
Aus = Auskünfte
AU/TA = Ausschreibungsunterlagen/ Teilnehmeranträge
ST = Schlusstermin Angebote/ Teilnehmeranträge
SB = Schlusstermin Bewerbungen

Widerruf bzw. Änderung.

ASFINAG Alpenstraßen GmbHFolgende Ausschreibungsbekanntmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 26.04.2006 mit der Nummer L309646 mit der Kurzbezeichnung: A12 Inntal Autobahn, A13 Brenner Autobahn, A14 Rheintal Autobahn, S16 Arlberg Schnellstraße, Durchführung von Bodenmarkierungsarbeiten 2006-2008 wird widerrufen.

Begründung: Offenes Verfahren, Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung vor Ablauf der Angebotsfrist gemäß § 138 Abs. 1 und Abs. 2 BVergG 2006 idgF

Zum o.a. Vergabeverfahren wird mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Ausschreibung gemäß § 138 Abs. 1 und Abs. 2 BVergG 2006 idgF, zu widerrufen.

Einerseits wurden Umstände bekannt, die, wären sie schon vor der Ausschreibung bekannt gewesen, zu einer inhaltlich abweichenden Ausschreibung geführt hätten.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung stand lediglich die Bedingungsnorm ÖNORM B2117 zur Verfügung. Diese Norm entspricht zwischenzeitlich nicht mehr dem Standard für ASFINAG-Ausschreibungen. Inzwischen liegt der Gründruck der neuen Bedingungsnorm ÖNORM B2118 vor. Sämtliche ASFINAG-Konzerngesellschaften legen standardgemäß ihren Ausschreibungen den Inhalt des Gründruckes der ÖNORM B2118 zu Grunde.

Andererseits wurde vom BMVIT nach Veröffentlichung und Ausgabe der Ausschreibung die ON-Regel 22441 adaptiert und rechtlich bedenkliche Inhalte herausgenommen, sodass die Aufnahme dieser ON-Regel als Grundlage einer Bodenmarkierungsausschreibung in Betracht zu ziehen ist. Dies wurde der ASFINAG vom BMVIT mit Schreiben vom 16. Mai 2006 neben einigen weiteren Bedenken mitgeteilt.

Die Stillhaltefrist endet gemäß § 140 Abs. 4, Ziffer 4, am 10. Juni 2006. 317878

Auftragsbekanntmachung Sektoren. Verhandlungsverfahren. Ausschreibende Stelle: Brenner Eisenbahn GmbH, Karl-Kapfer-Straße 5, 6020 Innsbruck; **Auftragsbezeichnung:** AS173 - Baugeologische Dokumentation, Hauptbaumaßnahmen H7 Fritzens/Baumkirchen; **Gegenstand des Auftrags:** Im Rahmen der Bauarbeiten im Streckenabschnitt Kundl/Radfeld - Baumkirchen gelangt der zweigleisige Eisenbahntunnel in bergmännischer Sonderbauweise (DSV) unter Druckluft, der Hauptbaumaßnahmen H7 Fritzens/Terfens (Ost- und Westvortrieb) zwischen km 58,7 und km 59,2 zur Ausführung. Die Herstellung dieses Tunnels ist baugeologisch zu dokumentieren.; **Erfüllungsort:** Projektgebiet Unterinntal, Tirol; **Auskünfte:** Brenner Eisenbahn GmbH, Karl-Kapfer-Straße 5, 6020 Innsbruck, Dipl.-Ing. Hubert Schwaiger, Tel: +43/512/5309, Fax: +43/512/576887, bwd@beg.co.at; **AU/TA:** Brenner Eisenbahn GmbH, Dipl.-Ing. Hubert Schwaiger, Karl-Kapfer-Straße 5, 6020, Innsbruck, Tel: +43/512/5309, Fax: +43/512/576887, bwd@beg.co.at; **Schlusstermin Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):** 14.06.2006, 12:00; 319171

BIG Bundes Immobilien Gesellschaft

Vorinformation. Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Planen und Bauen Region Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, 1031 Wien; **Auftragsbezeichnung:** 1090 Wien, Währinger Straße 25a, Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Adaptierung und Ausbau.; **Gegenstand des Auftrags:** Adaptierungs- und Ausbauarbeiten.; **Erfüllungsort:** Wien; **Vorraussichtlicher Beginn:** Verfahren: 01.06.2006; Bauarbeiten: 01.08.2006; **Auskünfte:** Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Planen und Bauen Region Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, 1031 Wien, Dipl.Ing. Breitsching, Tel: +43/664/80745 4510, Fax: +43 1 71115-4709, w.nbgs@big-services.at, http://www.big-services.at; 320487

Widerruf bzw. Änderung. **Ausschreibende Stelle:** ASFINAG Bau Management im Vollmachtsnamen der ASFINAG, Rotenturmstrasse 5-9, 1010Wien; Folgende Ausschreibungsbekanntmachung im Amtlichen Lieferanzeiger vom 23.05.2006 mit der Nummer L317182 mit der Kurzbezeichnung: S35 Brucker Schnellstraße, Abschnitt Süd, Baulos 12 "Kreuzungsumbau & Wildbrücke W1" wird wie folgt geändert: **Änderung:** Die Ausschreibung wird gemäß §90 BVergG 2006 berichtigt. Die Ausgabe der Berichtigung erfolgt ab Dienstag 30.05.2006 bei der ausschreibenden Stel-le an den Standorten: Wien: 1010 Wien, Rotenturmstraße 5 – 9, Graz: 8010 Graz, Wartingergasse 43, Salzburg: 5020 Salzburg, Alpenstraße 94 und Innsbruck: 6020 Innsbruck, Rennweg 10a jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr an Werktagen kostenlos. Die Berichtigung ist rechtsgültig zu fertigen und dem Angebot beizulegen.. 320493

Niederösterreich

Verg.-Bek. AS: Stadtgemeinde Korneuburg, Hauptplatz 39, 2100, Korneuburg **AB:** Erd-, Straßenbau-, Asphaltierungs-, Baumeister- und Straßeninstandsetzungsarbeiten inkl. Straßenentwässerung (Bauzeit Juli 2006-Dezember 2006); **EO:** Korneuburg, **Aus:** Kiener Consult Ziviltechniker GesmbH, Stadtplatz 37, 3400, Klosterneuburg, Ing. Paul Urteil, +43/2243/35341, +43/2262/2243/35341-18, ztkiener@aon.at; **Ort der Einreichung:** Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg; **AU/TA:** Kosten: EUR 90; Kiener Consult Ziviltechniker GesmbH, Ing. Pau Urteil, Stadtplatz 37, 3400, Klosterneuburg, +43/2243/35341, ztkiener@aon at.gv.at; 318840

Verg.-Bek. AS: Gemeinde Untersiebenbrunn, Hauptstraße 16, 2284, Untersiebenbrunn **AB:** Straßenbauprogramm 2006/2007 der Gemeinde Untersiebenbrunn; **Auftrag:** Straßen- und Kanalbauarbeiten in der Gemeinde Untersiebenbrunn im Zeitraum 2006 und 2007 (Lannergasse, Schubertgasse, Brahmsstraße, Haydnstraße, Mozartstraße, Straußgasse, Gartenstraße, Kreuzgasse, Vitusgasse, Rugiergasse, Weidengasse, Habichtweg, Freundschaftsgasse); **EO:** Gemeinde Untersiebenbrunn; **Aus:** Gemeinde Untersiebenbrunn, Hauptstraße 16, 2284, Untersiebenbrunn, Bgm. Rudolf Plessl, +43/2286/2320, +43/2286/2320-16, gemeindeuntersiebenbrunn@aon.at, http://www.untersiebenbrunn.at; **Ort der Einreichung:** Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn; **AU/TA:** Kosten: EUR 216; Zahlungsbed: per Nachnahme; TB Ing. Otto Ellinger, Ing. Otto Ellinger, Mariahilferstraße 133/11, 1150, Wien, +43/1/8972455, ellinger@tboe.at; **Vadium:** Kaution bei Auftragserteilung von 5% der Bruttoangebotssumme (Bankgarantieerklärung eines inländischen Kreditinstitutes), Rückstellung nach Übernahme der Gesamtbauleistungen.; **Zuschlagsfrist:** bis 3 Monate; Alternativangebote unzulässig; **ST:** 23.06 2006 10.30; 318950

Verg.-Bek. AS: Marktgemeinde Ober-Grafendorf, Hauptplatz 2, 3200, Ober-Grafendorf **AB:** ABA Ober-Grafendorf BA 10 (Kanalsamierung und Erneuerung) und WVA Ober-Grafendorf Genossenschaftshäuser (Erneuerung); **Auftrag:** ABA BA 10: DN 150 ca. 575 lfm, DN 200 ca. 275 lfm, DN 250 ca. 410 lfm, DN 300 ca. 290 lfm, DN 400 ca. 150 lfm, Künettenaushub ca. 4.500 m³, WVA Genossenschaftshäuser: DN 100 ca. 950 lfm, Hausanschlussleitungen ca. 300 lfm; **EO:** 3200 Ober-Grafendorf; **Aus:** SCHWARZ & PARTNER ZT GmbH, Julius Raab-Promenade 27, 3100, St. Pölten, DI Georg ZELENY, +43/2742/360 440-16, +43/2742/360 440-25, office@schwarzpartner.at; **Ort der Einreichung:** Hauptplatz 2, 3200 Ober-Grafendorf; **AU/TA:** Kosten: EUR 225,00; Zahlungsbed: gegen schriftliche Bestellung (Fax od. Mail) per Nachnahme; SCHWARZ & PARTNER ZT GmbH, Michaela HOLLAUS, Julius Raab-Promenade 27, 3100, St. Pölten, +43/2742/360 440-0, office@schwarzpartner.at; **Vadium:** Kaution: 5 % der Auftragssumme; **Zuschlagsfrist:** bis 5 Monate, Alternativangebote unzulässig; **ST:** 22.06.2006 16.00; 320489

Oberösterreich

Vergabebekanntmachung. Offenes Verfahren. Ausschreibende Stelle: Stadtgemeinde Steyr, Stadtpl. 27, 4400 Steyr vertreten durch BIG Bauträger & Maklergmbh, Neulinggasse 29, 1030 Wien vertr. d. Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Planen & Bauen NO, OÖ, Bgld., Prunerstr. 5, 4021 Linz; **Auftragsbezeichnung:** Sanierung und Erweiterung der HAK/HLW Steyr, 4400 Steyr, Leopold Werndl Str. 7 - Schlosserarbeiten; **Gegenstand des Auftrags:** Sanierung u. Erweiterung der HAK/HLW Steyr - Schlosserarbeiten; **Erfüllungsort:** A-4400 Steyr; **Auskünfte:** Stadtgemeinde Steyr, Stadtpl. 27, 4400 Steyr vertreten durch BIG Bauträger & Maklergmbh, Neulinggasse 29, 1030 Wien vertr. d. Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Planen & Bauen NO, OÖ, Bgld., Prunerstr. 5, 4021 Linz, Hrn. Ing. Erwin Angermayr, Tel: +43/732/773311-5423, Fax: +43/732/773311-140, erwin.angermayr@big-services.at, http://www.big-services.at; **AU/TA:** auftrag.at ausschreibungsservice GmbH & Co KG, Hr. Hutter (704) u. Hr. Holzgethan (702), Wiedner Gürtel 10, 1040, Wien, Tel: +43/1/7982525, Fax: +43/1/20699710, Big-services-bestellung@auftrag.at, http://www.auftrag.at, Zahlungsbedingungen: Die Unterlagen können kostenlos über unsere Homepage (www.big.at / Big Services / Ausschreibungen) heruntergeladen werden. Die Anforderung in Papierform ist gegen Verr. d. Herstell.u.Versandkosten über auftrag.at, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien möglich (E-Mail: Big-services-bestellung@auftrag.at, Tel.: 01/7982525, Hr. Hutter/Hr. Holzgethan). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte von 8.00 - 12.00 Uhr an die Immobilienmanagementges. des Bundes mbH, Planen & Bauen NÖ,OÖ,Bgld. Fr. Kräftner, Tel.: 0732/773311-5451, E-Mail: monika.kraeftner@big-services.at oder bei Hübner ZT GmbH, Wien Tel. 01/71432820. **Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):** 26.06.2006, 9:30. **Anbotsöffnung:** 26.06.2006, 10:00, Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH, Planen &